



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über die zu meldenden Daten gemäß § 27 Abs. 10 HS-QSG

§ 27-Datenmeldeverordnung - § 27-DatenmeldeVO

beschlossen in der 55. Sitzung am 03.07.2019,
Änderungen beschlossen in der 65. Sitzung am
10.02.2021

2021

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Wien, beschlossen in der 55. Sitzung am 03.07.2019, Änderungen beschlossen in der
65. Sitzung am 10.02.2021, Version 2.2

Verordnung des Boards der AQ Austria über die zu melden- den Daten gemäß § 27 Abs. 10 HS-QSG

(§ 27-Datenmeldeverordnung - § 27-Daten- meldeVO)

Auf Grund des § 27 Abs. 10 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, wird verordnet:

Meldepflicht

§ 1. (1) Gemäß §§ 27, 27a bzw. 27b HS-QSG gemeldete Bildungseinrichtungen haben gemäß § 27 Abs. 10 Z 1 und Z 2 HS-QSG der AQ Austria Änderungen und Daten zu melden.

(2) Die AQ Austria hat die gemäß § 27 Abs. 10 Z 2 gemeldeten statistischen Daten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der AQ Austria.

(3) Bei Verweigerung der Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß § 27 Abs. 10 HS-QSG erfolgt der Widerruf der Entscheidung über die Meldung durch das Board der AQ Austria.

Frist für die Datenmeldung

§ 2. Die Datenmeldung der gemäß § 27 Abs. 10 Z 2 HS-QSG zu meldenden statistischen Daten hat bis 31. Dezember jedes Jahres zu erfolgen. Die gemäß § 27 Abs. 10 Z 1 HS-QSG zu meldenden Änderungen sind umgehend zu melden.

Form der Datenmeldung

§ 3. (1) Die Datenmeldung ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Die Datenmeldung ist schriftlich sowohl in Papierversion als auch in elektronischer Version (an die E-Mailadresse office@aq.ac.at) zu übermitteln. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein.

Gliederung der Datenmeldung

§ 4. Die bis 31. Dezember jedes Jahres zu übermittelnde Datenmeldung gemäß § 27 Abs. 10 Z 2 ist von der Bildungseinrichtung je Studiengang (Stichtag 15.11.) wie in der Anlage beschrieben zu gliedern. Berichtszeitraum ist jeweils das aktuelle Studienjahr 20xx/20yy mit Stichtag 15.11. (für die Datenmeldung hinsichtlich der Absolventinnen und Absolventen das jeweils vorherige Studienjahr).

Inkrafttreten

§ 5. (1) Die § 27-Datenmeldeverordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.

(2) Die Änderung in der Anlage tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Anlage

Zu § 4. – Gliederung der Datenmeldung

Die Gliederung der Datenmeldung hat wie unten angeführt zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Excel-Vorlage der AQ Austria (<https://www.aq.ac.at>) zu verwenden.

Weitere datentechnische Vorgaben hinsichtlich der Datenmeldung (beispielsweise Kodextabelle zur Herkunft) sind der Webseite der AQ Austria (<https://www.aq.ac.at>) zu entnehmen.

Datenkategorie	Studienjahr 20xy/yy (Stichtag 15.11.)				
<ul style="list-style-type: none"> • Studienanfängerinnen und Studienanfänger • Studierende (inklusive Studienanfängerinnen und Studienanfänger) • Absolventinnen und Absolventen 					
Bildungseinrichtung					
Studiengang					
	Herkunft (= Staatsangehörigkeit)	m	w	x	gesamt
	...				
	...				
	...				
	...				
	...				
	GESAMT				

